

# Mitteilung an die Anleger von OLZ

## Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Bezugnehmend auf die Publikation vom 14. Juni 2022 betreffend die von UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags des vorgenannten Umbrella-Fonds wird um Kenntnisnahme der nachfolgenden Informationen gebeten:

### A. Bereits am 14. Juni 2022 mitgeteilte Änderungen:

#### 1. Anlagepolitik (§ 8)

§ 8 Ziff. 2 soll für die Teilvermögen «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG 2», «– Equity World Optimized ESG» und «– Equity Europe ex CH Optimized ESG» jeweils wie folgt angepasst werden:

*«Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wer-tebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positives Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.»*

#### 2. Verwendung des Erfolges (§ 22)

§ 22 soll um folgende Ziff. 3 ergänzt werden:

*«Auf eine Thesaurierung, resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:*

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und*
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.»*

#### 3. Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung (§ 26)

In § 26 Ziff. 2 soll angepasst werden, dass die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos (zuvor: mit einer einmonatigen Kündigungsfrist) herbeiführen können.

#### 4. Anpassung des Anhangs und des Fondsvertrags an das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und die dazugehörigen Verordnungen

Der ganze Fondsvertrag wie auch der Anhang werden dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem revidierten Kollektivanlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten angepasst. Diese Anpassungen sind gesetzlich gefordert.

## B. Abweichungen von den am 14. Juni 2022 mitgeteilte Änderungen:

### I. Anpassung des Anhangs

#### 1. ESG Ansatz (Ziff. 2.2)

Der Abschnitt zum Nachhaltigkeitsansatz soll neu wie folgt formuliert werden:

**«Aktien Teilvermögen:**

- Equity World ex CH Optimized ESG
- Equity World ex CH Optimized ESG 2
- Equity World Optimized ESG
- Equity Europe ex CH Optimized ESG

**Obligationen Teilvermögen:**

- Bonds CHF ESG

Das für alle Teilvermögen geltende Nachhaltigkeitskonzept zielt darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken enthalten. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, aktuell von MSCI Inc. (<https://www.msci.com>) bzw. deren Tochtergesellschaften.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept sind online verfügbar unter [www.olz.ch/nachhaltigkeit](http://www.olz.ch/nachhaltigkeit).

**Ausschlüsse (negatives Screening):**

Aktien Teilvermögen:

- Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR ([www.svvk-asir.ch](http://www.svvk-asir.ch)).
- Normenbasierte Ausschlüsse:
  - Ausschluss von Unternehmen, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), die Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (<https://www.business-humanrights.org>) sowie die Grundprinzipien der International Labour Organization ILO (<https://www.ilo.org>). Normenverstöße werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. «rote Flagge» gemäss MSCI ESG Controversies);
  - Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich kontroverse Waffen. Als kontroverse Waffen gelten Waffen, die aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften (MSCI ESG) als solche eingestuft werden, namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit angereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen.
- Wertebasierte Ausschlüsse:
  - Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 5% (Produzenten) bzw. 10% (Liefer- und Vertriebsplattformen) ihres Umsatzes im Bereich von zivilen Feuerwaffen erzielen;
  - Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und
  - Ausschluss von Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Obligationen Teilvermögen:

Die Ausschlüsse beziehen sich, wenn nicht anders beschrieben auf Unternehmensschuldner und nicht Länder (öffentlich-rechtliche Schuldner).

- Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR ([www.svvk-asir.ch](http://www.svvk-asir.ch)).
- Normenbasierte Ausschlüsse:
  - Ausschluss von Schuldnern, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), die Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (<https://www.business-humanrights.org>) sowie die Grundprinzipien der International Labour Organization ILO (<https://www.ilo.org>). Normenverstöße werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. «rote Flagge» gemäss MSCI ESG Controversies);
  - Ausschluss von Schuldnern mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich kontroverse Waffen. Als kontroverse Waffen gelten Waffen, die aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften (MSCI ESG) als solche eingestuft werden, namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit angereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen.
  - Ausschluss von öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des UNITED NATIONS Security Council (<https://www.un.org/security-council/t.org>). Normenverstöße werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. Sanktionen gemäss den Vereinten Nationen);
- Wertebasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von Schuldnern, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 5% (Produzenten) bzw. 10% (Liefer- und Vertriebsplattformen) ihres Umsatzes im Bereich von zivilen Feuerwaffen erzielen;
- Ausschluss von Schuldnern, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und
- Ausschluss von Schuldnern, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

#### **ESG-Integration (Positives Screening / Tilting):**

Aktien Teilvermögen:

Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der jeweiligen Vergleichsbenchmark (weitere Details zu der Zusammensetzung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen) wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios der Aktien Teilvermögen erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber einem des Anlageuniversums der jeweiligen Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Der Vermögensverwalter wählt bei der Zusammenstellung des Portfolios die Titel so aus, dass der anteilsgewichtete ESG-Score stets höher ist als der anteilsgewichtete ESG-Score der jeweiligen Vergleichsbenchmark.

Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO<sub>2</sub>-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Fussabdruck aufweist. Der CO<sub>2</sub>-Fussabdruck ist definiert als CO<sub>2</sub>-Ausstoss in Tonnen / Unternehmenswert inklusive Liquidität (EVIC) und die CO<sub>2</sub>-Intensität als CO<sub>2</sub>-Ausstoss in Tonnen / Umsatz in Mio. USD (Sales). Der CO<sub>2</sub>-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswerte von Unternehmen in den zwei Bereichen «Scope 1» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «Scope 2» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt.

Die Bestimmung und der Vergleich der ESG-Scores, des CO<sub>2</sub>-Fussabdrucks und der CO<sub>2</sub>-Intensität sowie eine allfällige Anpassung der Gewichtungen im Portfolio des betreffenden Teilvermögens hinsichtlich der prozentualen Verbesserung des ESG-Durchschnittsscores sowie der CO<sub>2</sub>-Kennzahlen gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark werden durch den Vermögensverwalter in der Regel viermal jährlich vorgenommen. Zwischen diesen Stichtagen kann die prozentuale Abweichung des ESG-Durchschnittsscores und/oder der CO<sub>2</sub>-Kennzahlen des Teilvermögens gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark die angegebenen Werte auch nicht oder nur teilweise erreichen.

Weitere Informationen zur Vergleichsbenchmark und der verwendeten Methodik sind der Website des jeweiligen Index-Anbieters zu entnehmen:

Equity World ex CH Optimized ESG	MSCI World Dev. Countries ex CH Index	<a href="https://www.msci.com/index-methodology">https://www.msci.com/index-methodology</a>
Equity World ex CH Optimized ESG 2	MSCI World Dev. Countries ex CH Index	<a href="https://www.msci.com/index-methodology">https://www.msci.com/index-methodology</a>
Equity World Optimized ESG	MSCI World Dev. Countries Index	<a href="https://www.msci.com/index-methodology">https://www.msci.com/index-methodology</a>
Equity Europe ex CH Optimized ESG	MSCI Europe ex CH Index	<a href="https://www.msci.com/index-methodology">https://www.msci.com/index-methodology</a>

Obligationen Teilvermögen:

Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der jeweiligen Vergleichsbenchmark (weitere Details zu der Zusammensetzung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen) wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Der Vermögensverwalter wählt bei der Zusammenstellung des Portfolios die Titel so aus, dass der anteilsgewichtete ESG-Score stets höher ist als der anteilsgewichtete ESG-Score der jeweiligen Vergleichsbenchmark.

Weitere Informationen zur Vergleichsbenchmark und der verwendeten Methodik sind der Website des jeweiligen Index-Anbieters zu entnehmen:

Bond CHF ESG	SBI AAA-BBB total return	<a href="https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/bond-indices/sbi-swiss-bond-indices.html">https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/bond-indices/sbi-swiss-bond-indices.html</a>
--------------	--------------------------	---

#### **Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitskriterien:**

Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating). In diesen Fällen kann für die Aktien Teilvermögen bis maximal 20% und für die Obligationen Teilvermögen bis maximal 30% des Vermögens der Teilvermögen in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Auch für diese Anlagen gilt jedoch, dass die Grundsätze des UN Global Compact beachtet werden müssen und keine Verstösse dagegen vorkommen dürfen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:**

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen

*Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen Ausschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind.*

*Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.»*

## **II. Anpassung des Fondsvertrags**

### **1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter; Ausnahmen von anwendbaren Vorschriften (§ 1)**

Die Umbenennung des Teilvermögens von «– Bond CHF ESG» zu «– Bond CHF» soll rückgängig gemacht werden. Der bisherige Name «– Bond CHF ESG» soll beibehalten werden.

### **2. Anlagepolitik (§ 8)**

§ 8 Ziff. 2 soll für das Teilvermögen «– Bond CHF ESG» wie folgt angepasst werden:

*«Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wer-tebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positives Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern. Bis maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.»*

§ 8, Bst. A-D, Ziff. 3 der spezifischen Anlagepolitik der Teilvermögen «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG 2», «– Equity World Optimized ESG» und «– Equity Europe ex CH Optimized ESG» soll entfernt werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, nicht aber auch die Änderungen am Prospekt.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen den Inhalt dieser Mitteilung keine Einwendung erheben, jedoch unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 4. April 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich